

GRUNDKURS DES STEUERRECHTS

Band 14

Jörg Ramb | Martin Durm | David Jauch

Steuerrecht in Übungsfällen/ Klausurentraining

15. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentraining

Jörg Ramb/Martin Durm/David Jauch

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentraining

Grundkurs des Steuerrechts Band 14

Jörg Ramb

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

Martin Durm

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

David Jauch

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

15., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Bearbeiterübersicht:

Durm: Teile A, C

Jauch: Teile B, F, G

Ramb: Teile D, E

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-5427-8 Bestell-Nr. 20200-0005
ePub: ISBN 978-3-7910-5428-5 Bestell-Nr. 20200-0100
ePDF: ISBN 978-3-7910-5429-2 Bestell-Nr. 20200-0154

Jörg Ramb/Martin Durm/David Jauch

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentraining

15. Auflage, April 2022

© 2022 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Lektorat: Claudia Lange

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Vorwort zur 15. Auflage

In diesem Buch finden Sie Übungsfälle aus den wichtigsten Steuergebieten. Die Übungsfälle sind nach Themenbereichen gegliedert, wobei eine Anlehnung an den Stoffgliederungsplan des Grundstudiums der Ausbildung des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung erfolgte.

Die Übungen haben den Zweck, den Lehrstoff, der in der Reihe »Grundkurs des Steuerrechts« behandelt wird, anhand zusätzlicher Übungen zu vertiefen. Aus diesem Grund ist der vorliegende Band zum einen als Ergänzung zur Lehrbuchreihe und zum anderen zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung sehr gut geeignet.

Dieses Übungsbuch will alle Einsteiger ins Steuerrecht ansprechen, insbesondere:

- die Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes der Finanzverwaltung,
- Studierende an den Universitäten bzw. Fachhochschulen,
- Rechtsreferendare mit Schwerpunkt Steuerrecht,
- Steuerfachanwälte,
- Steuerfachassistenten,
- Steuerfachangestellte,
- Bilanzbuchhalter und
- Praktiker zur Überprüfung ihres steuerlichen Wissens.

Die Ausbildung der Steuerbeamten des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung ist im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) geregelt. Einzelregelungen zu Ausbildung und Prüfung enthält die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO). Nach § 18 Abs. 7 StBAPO ist während des Grundstudiums aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 StBAPO umfasst die Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:

- Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Umsatzsteuer,
- Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen,
- Öffentliches Recht.

Durch unsere langjährige Dozententätigkeit wissen wir aus eigener Erfahrung, wie notwendig das Lösen von Klausuraufgaben zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung ist. Die ausgewählten Übungs- und Zwischenprüfungsklausuren sind speziell für die Finanzanwärter im Grundstudium I konzipiert. Aber auch für andere Benutzer des Bandes stellen die Klausuren eine wertvolle Überprüfungsmöglichkeit ihres Wissens dar. Das Fach »Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung« ist ab Juli 2012 nicht mehr Gegenstand der Zwischenprüfung. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind jedoch auch in diesem Fach Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Aus diesem Grund enthält der Band auch diesbezügliche Übungsklausuren.

Durch das Üben der Klausuren soll auch ein Zeitgefühl vermittelt werden, da jede Klausur unter Zeitdruck geschrieben wird. Die Bearbeitungszeit sämtlicher Klausuren ist auf drei Zeitstunden festgelegt. Sie sollten daher versuchen, die Klausuren innerhalb der vorgegebenen Zeit und nur mit den vorgegebenen Hilfsmitteln zu lösen.

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Klausuren beginnen, empfehlen wir Ihnen, unsere Anleitung zur Anfertigung von Klausurlösungen zu beachten. Hierbei werden wichtige Tipps zum Aufbau und zur Begründung der Lösungsschritte gegeben.

Die Übungsfälle und die Klausuren entsprechen dem Rechtsstand Februar 2022; alle bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Rechtsvorschriften sind berücksichtigt.

Durch die Übungsfälle einerseits und das Klausurenttraining andererseits steht dem Benutzer dieses Buches eine optimale Überprüfungsmöglichkeit der erlernten fachtheoretischen Kenntnisse zur Verfügung, die für den Erfolg unerlässlich ist.

Wir wünschen allen Lesern für die Ausbildung und Prüfung viel Erfolg.

Edenkoben, im Februar 2022

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort zur 15. Auflage	V
	Abkürzungsverzeichnis	XIII
Anleitung zur Lösung von Klausuren		
1	Bestandteile der Klausur	1
2	Erarbeiten der Aufgabe	1
2.1	Sachverhalt lesen	1
2.2	Erfassen der Fragestellung	1
2.3	Das zweite Lesen des Sachverhalts	1
3	Erarbeiten der Lösung	1
3.1	Aufbau und Darstellung	2
3.2	Das Auffinden der Vorschrift	2
3.3	Prüfung und Anwendung der Normen	2
3.4	Die schlüssige Begründung	3
3.5	Das Überarbeiten der Lösung	3
3.6	Schlussbemerkung	3
Teil A Abgabenordnung		
1	Übungen	5
ÜBUNG 1:	Anwendungsbereich der Abgabenordnung	5
ÜBUNG 2:	Einteilung der Steuern	5
ÜBUNG 3:	Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnis	6
ÜBUNG 4:	Steuergeheimnis	7
ÜBUNG 5:	Angehörige	10
ÜBUNG 6:	Verwaltungsakt	11
ÜBUNG 7:	Handlungsfähigkeit und Bekanntgabe an Minderjährige I	12
ÜBUNG 8:	Handlungsfähigkeit und Bekanntgabe an Minderjährige II	14
ÜBUNG 9:	Steuerschuldner, Adressat, Empfänger	14
ÜBUNG 10:	Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden an Ehegatten und Bekanntgabe ins Ausland	16
ÜBUNG 11:	Fristberechnung, Säumniszuschlag	16
ÜBUNG 12:	Berechnung von Säumniszuschlägen	17
ÜBUNG 13:	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO I	19
ÜBUNG 14:	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO II	20
ÜBUNG 15:	Gesonderte und einheitliche Feststellung und Zuständigkeit	21
ÜBUNG 16:	Aufrechnung	23
ÜBUNG 17:	Festsetzungsverjährung, Änderungsvorschriften	24
ÜBUNG 18:	Verspätungszuschlag	26
ÜBUNG 19:	Rechtsbehelfsverfahren, Fristberechnung, Änderungsvorschriften	27
2	Klausuren	29
2.1	Übungsklausur	29
2.2	Prüfungsklausur	36

Teil B Einkommensteuer

1	Übungen	45
1.1	Veranlagungsformen und Tarif	45
ÜBUNG 1:	Eheschließung	45
ÜBUNG 2:	Tod eines Ehegatten	46
ÜBUNG 3:	Scheidung	47
1.2	Übungen zu den einzelnen Einkunftsarten	48
ÜBUNG 4:	Zuordnung zu den Einkunftsarten	48
ÜBUNG 5:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr I – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	50
ÜBUNG 6:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr II	50
ÜBUNG 7:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr III	51
ÜBUNG 8:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr IV	52
ÜBUNG 9:	Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen	52
ÜBUNG 10:	Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft	53
ÜBUNG 11:	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Dolmetschertätigkeit	53
ÜBUNG 12:	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Tätigkeit als Arzt, Betriebsvermögen bei der § 4 Abs. 3 – Rechnung, Privatentnahme	55
ÜBUNG 13:	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Abschreibung einer Computeranlage, Nutzungsentnahme	59
ÜBUNG 14:	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	62
ÜBUNG 15:	Einkünfte aus Kapitalvermögen	69
ÜBUNG 16:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zuflussproblematik	73
ÜBUNG 17:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erbschaft, Zweifamilienhaus	74
ÜBUNG 18:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Wohn- und Geschäftshaus	76
ÜBUNG 19:	Einkünfte aus einer Leibrente und Abgrenzung zu den Versorgungsbezügen	79
ÜBUNG 20:	Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft	81
1.3	Der Gesamtbetrag der Einkünfte	83
ÜBUNG 21:	Horizontaler und vertikaler Verlustausgleich	83
1.4	Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abziehbare Beträge	84
ÜBUNG 22:	Altersentlastungsbetrag, Einzelveranlagung	84
ÜBUNG 23:	Altersentlastungsbetrag, Zusammenveranlagung	84
ÜBUNG 24:	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende I	85
ÜBUNG 25:	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende II	87
ÜBUNG 26:	Sonderausgaben, Höchstbetragsberechnung	87
ÜBUNG 27:	Sonderausgaben, Höchstbetragsberechnung	93
ÜBUNG 28:	Spendenabzug I	95
ÜBUNG 29:	Spendenabzug II	96
ÜBUNG 30:	Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG	97
ÜBUNG 31:	Unterhalt bedürftiger Personen	100
ÜBUNG 32:	Ausbildungsfreibetrag	107
ÜBUNG 33:	Berücksichtigung von Kindern	107
ÜBUNG 34:	Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG	108
ÜBUNG 35:	Günstigerprüfung	110
ÜBUNG 36:	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	111
ÜBUNG 37:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse I	112
ÜBUNG 38:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse II	113

ÜBUNG 39: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse III	113
ÜBUNG 40: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen I	113
ÜBUNG 41: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen II	114
ÜBUNG 42: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen III	114
ÜBUNG 43: Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	115
2 Klausuren	115
2.1 Übungsklausur	115
2.2 Prüfungsklausur	124

Teil C Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht

1 Übungen	133
1.1 Grundlagen Buchführung	133
ÜBUNG 1: Kaufmannseigenschaft, Aufzeichnungspflichten und Betriebsvermögensvergleich	133
ÜBUNG 2: Inventur, Inventar, Bilanz, Betriebsvermögensvergleich, Buchführungspflicht	134
ÜBUNG 3: Auflösen der Bilanz in Konten, Buchen auf Bestandskonten, Buchen auf Erfolgskonten, Buchen auf Privatkonten, Abschluss der Konten, Erstellung der Schlussbilanz und Gewinnermittlung	136
ÜBUNG 4: Einfache Ermittlung von Wareneinsatz, Warenerlös, Rohgewinn, Rohgewinnsatz, Rohgewinnaufschlagsatz, Reingewinn und Reingewinnsatz	143
ÜBUNG 5: Deuten von Buchungssätzen	145
ÜBUNG 6: Buchung des Warenverkehrs (Anschaffung, Warenbezugskosten, Preisnachlass, innerbetrieblicher Verbrauch, Verderb/Diebstahl/Schwund und Bewertung des Warenendbestands)	146
ÜBUNG 7: Buchung von Naturalrabatten	149
ÜBUNG 8: Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen I	150
ÜBUNG 9: Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen II	151
ÜBUNG 10: Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen III	151
ÜBUNG 11: Buchung von Löhnen und Gehältern	152
ÜBUNG 12: Abgrenzung Betriebsvermögen – Privatvermögen	153
1.2 Bilanzierung des abnutzbaren Anlagevermögens	154
ÜBUNG 13: Ermittlung der Anschaffungskosten, AfA-Methoden und Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 und 6 EStG	154
ÜBUNG 14: Tausch mit Baraufgabe	155
ÜBUNG 15: Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA	159
ÜBUNG 16: Bilanzierung mit dem Teilwert	159
ÜBUNG 17: Anschaffung eines geringwertigen Wirtschaftsguts	161
1.3 Bilanzierung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens	163
ÜBUNG 18: Bilanzierung von unbebauten Grundstücken	163
ÜBUNG 19: Bilanzierung von unbebauten Ehegattengrundstücken	164
ÜBUNG 20: Bilanzierung von Wertpapieren	165
1.4 Bilanzierung des Umlaufvermögens	167
ÜBUNG 21: Bilanzierung des Umlaufvermögens mit Anschaffungskosten/Teilwert	167
1.5 Sonderprobleme der Bilanzierung	169
ÜBUNG 22: Bilanzierung von Gebäudeteilen, Grund und Boden und Außenanlagen	169
ÜBUNG 23: Behandlung von Aufstockung, Erhaltungsaufwand und Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden	172
ÜBUNG 24: Bilanzierung von Forderungen mit dem Nennwert/Teilwert	173
ÜBUNG 25: Bilanzierung von Rückstellungen am Beispiel der Gewerbesteuerückstellung	175

ÜBUNG 26:	Bilanzierung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	176
ÜBUNG 27:	Behandlung von Gegenstandsentnahmen	177
ÜBUNG 28:	Behandlung von Nutzungsentnahmen	179
ÜBUNG 29:	Behandlung von Gegenstandseinlagen	180
2	Klausuren	182
2.1	Übungsklausur	182
2.2	Prüfungsklausur	190

Teil D Umsatzsteuer

1	Übungen	201
ÜBUNG 1:	Umsatzarten des UStG	201
ÜBUNG 2:	Inland, Ausland, Gemeinschaftsgebiet, übriges Gemeinschaftsgebiet, Drittlandsgebiet	201
ÜBUNG 3:	Unternehmerbegriff, Rahmen des Unternehmens, Beginn der unternehmerischen Tätigkeit	202
ÜBUNG 4:	Leistungsaustausch	204
ÜBUNG 5:	Lieferungen	205
ÜBUNG 6:	Ort und Zeitpunkt einer Lieferung	206
ÜBUNG 7:	Kommissionsgeschäfte	207
ÜBUNG 8:	Ort und Zeitpunkt von Lieferungen bei Kommissionsgeschäften	208
ÜBUNG 9:	Reihengeschäft	209
ÜBUNG 10:	Reihengeschäfte innerhalb einer Verkaufskommission	211
ÜBUNG 11:	Lieferort nach § 3 Abs. 8 UStG	212
ÜBUNG 12:	Abgrenzung Lieferung – sonstige Leistung	213
ÜBUNG 13:	Ort der sonstigen Leistung	214
ÜBUNG 14:	Abgrenzung Werklieferung – Werkleistung	217
ÜBUNG 15:	Ort einer Werklieferung und Werkleistung	217
ÜBUNG 16:	Fiktive Lieferungen nach § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 UStG	218
ÜBUNG 17:	Unternehmensvermögen, Pkw-Entnahme	219
ÜBUNG 18:	Fiktive sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 a UStG	220
ÜBUNG 19:	Private Nutzung des unternehmerischen Pkw	221
ÜBUNG 20:	Steuerbefreiungen	221
ÜBUNG 21:	Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und sonstigen Leistungen	222
ÜBUNG 22:	Bemessungsgrundlage beim Kommissionsgeschäft	224
ÜBUNG 23:	Bemessungsgrundlage beim Tausch	225
ÜBUNG 24:	Steuersätze	226
ÜBUNG 25:	Vorsteuerabzug	227
ÜBUNG 26:	Der innergemeinschaftliche Erwerb, die innergemeinschaftliche Lieferung	229
2	Klausuren	229
2.1	Übungsklausur	229
2.2	Prüfungsklausur	238

Teil E Bewertung und Erbschaftsteuer

1	Übungen	247
1.1	Bedarfsbewertung	247
ÜBUNG 1:	Wirtschaftsgut, wirtschaftliche Einheit, Vermögensart	247
ÜBUNG 2:	Bedarfswerte	248
ÜBUNG 3:	Bewertung eines unbebauten Grundstücks für Zwecke der Erbschaftsteuer	248

ÜBUNG 4:	Bewertung eines bebauten Grundstücks im Ertragswertverfahren für Zwecke der Erbschaftsteuer	249
ÜBUNG 5:	Bewertung eines Gewerbebetriebs im vereinfachten Ertragswertverfahren für Zwecke der Erbschaftsteuer	251
ÜBUNG 6:	Bewertung des übrigen Vermögens	253
1.2	Erbschaftsteuer	254
ÜBUNG 7:	Erbfolge nach BGB bei Ledigen ohne Kinder	254
ÜBUNG 8:	Erbfolge nach BGB bei Ledigen mit Kindern	255
ÜBUNG 9:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten ohne Kinder	255
ÜBUNG 10:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten mit einem Kind	256
ÜBUNG 11:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten mit zwei Kindern	257
ÜBUNG 12:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten mit drei Kindern	258
ÜBUNG 13:	Berechnung der Erbschaftsteuer bei Verheirateten mit drei Kindern	259
2	Klausuren	261
2.1	Übungsklausur	261
2.2	Übungsklausur	267

Teil F Lohnsteuer

ÜBUNG 1:	Ermittlung des Arbeitslohns	277
ÜBUNG 2:	Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit I	278
ÜBUNG 3:	Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit II	279
ÜBUNG 4:	Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit III	283

Teil G Gewerbesteuer

ÜBUNG 1:	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 Buchst. a bis f GewSt	289
ÜBUNG 2:	Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags	290
ÜBUNG 3:	Berechnung der Gewerbesteuer	292
ÜBUNG 4:	Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags	293

Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt	EU	Europäische Union
a. a. O.	am angeführten Ort	EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
Abs.	Absatz	FA	Finanzamt
AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	ff.	fortfolgende
AEB	Altersentlastungsbetrag	GewSt	Gewerbsteuer
AfA	Absetzung für Abnutzung	GewStG	Gewerbesteuergesetz
AK	Anschaffungskosten	GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	GG	Grundgesetz
a. o. Aufwand	außerordentlicher Aufwand	grds.	grundsätzlich
a. o. Ertrag	außerordentlicher Ertrag	GrStG	Grundsteuergesetz
ArbG	Arbeitgeber	G+V	Gewinn und Verlust
ArbN	Arbeitnehmer	GWG	Geringwertiges Wirt- schaftsgut
BAföG	Bundesausbildungs- förderungsgesetz	H	Hinweis
BewG	Bewertungsgesetz	HGB	Handelsgesetzbuch
BewRGr	Bewertungsrichtlinien	HS	Halbsatz
BFH	Bundesfinanzhof	i. d. F.	in der Fassung
BGA	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	i. d. R.	in der Regel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	i. H. d.	in Höhe der/des
BGBI	Bundesgesetzblatt	i. H. v.	in Höhe von
BMF	Bundesministerium der Finanzen	InvZulG	Investitionszulagegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	i. S. d.	im Sinne des
Buchst.	Buchstabe	i. U.	im Umkehrschluss
BV	Betriebsvermögen	i. V. m.	in Verbindung mit
bzgl.	bezüglich	KapESt	Kapitalertragsteuer
DFB	Deutscher Fußballbund	KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
EBK	Eröffnungsbilanzkonto	Kj.	Kalenderjahr
ErbSt	Erbschaftsteuer	KSt	Körperschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richt- linien	LSt	Lohnsteuer
ESt	Einkommensteuer	LStH	Lohnsteuer-Hinweise
EStDV	Einkommensteuer-Durch- führungsverordnung	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
EStG	Einkommensteuergesetz	OFD	Oberfinanzdirektion
EStH	Einkommensteuer- Hinweise	OHG	Offene Handelsgesell- schaft
EStR	Einkommensteuer-Richt- linien	PartGG	Partnerschaftsgesell- schaftsgesetz
ETW	Eigentumswohnung	Pkw	Personenkraftwagen
		qm	Quadratmeter
		R	Richtlinie
		RAP	Rechnungsabgrenzungs- posten
		Rz.	Randziffer
		s. a.	siehe auch
		SBK	Schlussbilanzkonto

sog.	sogenannte	USt-VA	Umsatzsteuer- Vor Anmeldung
SoZ	Solidaritätszuschlag		
StGB	Strafgesetzbuch	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
StI	Steuerinspektor	WBK	Warenbestandskonto
StOI	Steueroberinspektor	WEK	Wareneinkaufskonto
Stpfl.	Steuerpflichtiger	WG	Wirtschaftsgut
u. a.	unter anderem	Wj.	Wirtschaftsjahr
USt	Umsatzsteuer	WoBP	Wohnungsbauprämie
UStAE	Umsatzsteuer- Anwendungserlass	WoPG	Wohnungsbauprämien- gesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durch- führungsverordnung	WVK	Warenverkaufskonto
UStG	Umsatzsteuergesetz	z. B.	zum Beispiel

Anleitung zur Lösung von Klausuren

1 Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel Sachverhalt, Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Anlagen.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung in Ihr Belieben gestellt.

2 Erarbeiten der Aufgabe

2.1 Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

2.2 Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

2.3 Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

3 Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine

gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

3.1 Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen; es sei denn, die Aufgabe besteht aus voneinander unabhängigen (Teil-)Sachverhalten. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Leser sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

3.2 Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

3.3 Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die zutreffenden Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

3.4 Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

3.5 Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles »abschneiden«, d. h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfsgutachten kommen, d. h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

3.6 Schlussbemerkung

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

Teil A Abgabenordnung

1 Übungen

ÜBUNG 1: Anwendungsbereich der Abgabenordnung

AUFGABE

Prüfen Sie, ob die Abgabenordnung (AO) in folgenden Fällen nach § 1 AO anwendbar ist!

1. Ist die AO uneingeschränkt für die ESt bzw. den ESt-Erstattungsanspruch anwendbar?
2. Gilt die AO für die Wohnungsbauprämie und die Investitionszulage?
3. Gilt die AO auch für steuerliche Nebenleistungen?
4. Ist die AO für die Realsteuern anwendbar?
5. Gilt die AO auch bei Leistung von Rechts- oder Amtshilfe?

LÖSUNG

1. Die AO gilt für alle Steuern (§ 3 Abs. 1 AO), die durch Bundesrecht (oder Recht der EU) geregelt sind, soweit sie durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die ESt ist eine Bundessteuer, die durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Gem. § 1 Abs. 1 AO ist die Abgabenordnung für die ESt uneingeschränkt anwendbar. Die AO gilt auch für Steuererstattungen; diese sind als Umkehr der Steuerentrichtung bereits durch den Begriff der Steuer in den Anwendungsbereich mit einbezogen (AEAO zu § 1 Nr. 1).
2. Für die von den Landesfinanzbehörden verwalteten, durch Bundesrecht geregelten übrigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, Prämien und Zulagen wird die Geltung der AO durch die jeweiligen Rechtsvorschriften bestimmt. Gem. § 8 WoPG sind auf die WoBP die für die Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO, mit gewissen Einschränkungen, entsprechend anzuwenden.
Die Anwendung der AO für die InvZul ergibt sich aus § 14 InvZulG 2010 (s. a. AEAO zu § 1 Nr. 2).
3. Gem. § 1 Abs. 3 AO sind die Vorschriften der AO grundsätzlich sinngemäß auf die steuerlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) anzuwenden. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Festsetzung, Außenprüfung, Steuerfahndung und Steueraufsicht in besonderen Fällen (§§ 155 bis 217 AO), soweit sie nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind (§ 155 Abs. 3 Satz 2, § 156 Abs. 2 AO).
4. Für die Realsteuern (§ 3 Abs. 2 AO) gilt die AO gem. § 1 Abs. 2 nur für die dort abschließend aufgeführten Bestimmungen. Soweit die Realsteuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, ist die AO nach § 1 Abs. 1 in vollem Umfang anzuwenden.
5. Für die Durchführung der Amtshilfe durch die Finanzbehörde ist gem. § 114 die AO anwendbar.

ÜBUNG 2: Einteilung der Steuern

AUFGABE

1. Welches Gesetz regelt die Einteilung der Steuern nach der Steuerhoheit? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.
2. Nennen Sie darüber hinaus weitere Einteilungskriterien mit jeweils zwei Beispielen.

LÖSUNG

1. Das Grundgesetz (GG) regelt die Einteilung der Steuern nach der Steuerhoheit:
 - im Art. 105 GG die Gesetzgebungshoheit,
 - im Art. 106 GG die Ertragshoheit,
 - im Art. 108 GG die Verwaltungshoheit.
2. Steuern werden nach verschiedenen Kriterien eingeteilt:
 - a) Besitzsteuern:
 - Steuern vom Besitz: Erbschaftsteuer.
 - Steuern vom Ertrag: Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer.
 - b) Verkehrssteuern:
 - Umsatzsteuer,
 - Grunderwerbsteuer,
 - Kraftfahrzeugsteuer,
 - Versicherungssteuer.
 - c) Zölle.
 - d) Verbrauchsteuern: Kaffee-, Tabak-, Mineralöl-, Strom-, Biersteuer.
 - e) Personensteuern: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer.
 - f) Sachsteuern: Realsteuern.
 - g) Direkte Steuern: Steuerschuldner und Steuerträger sind identisch; Besitzsteuern.
 - h) Indirekte Steuern: Steuerschuldner und Steuerträger sind verschiedene Personen; USt, Verbrauchsteuern.
 - i) Festsetzungssteuern: Hierunter fallen die meisten Steuern.
 - j) Abzugssteuern: Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer.

ÜBUNG 3: Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnis

SACHVERHALT

ArbG A beschäftigt in seinem Gewerbebetrieb 20 ArbN. A selbst ist gem. § 238 HGB zur Buchführung verpflichtet und wird zur ESt veranlagt.

AUFGABE

Welche Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnisse werden für A begründet?

Hinweis:

Zum Betriebsvermögen des A gehört u. a. ein Pkw.

LÖSUNG

Zu den Pflichten, die nach § 33 Abs. 1 AO dem Stpfl. A auferlegt werden, gehören:

- eine Steuer als Steuerschuldner, Haftender oder für Rechnung eines anderen zu entrichten,
- die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen gem. § 149 AO.

Gem. § 43 AO bestimmen die Steuergesetze, wer Steuerschuldner oder Gläubiger einer Steuerergütung ist. Sie bestimmen auch, ob ein Dritter die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten hat.

Steuerschuldner und somit Steuerpflichtiger ist A aufgrund der von ihm abzugebenden Steuererklärungen:

- ESt-Erklärung § 25 Abs. 3 EStG, § 56 EStDV. Steuerschuldner ist gem. § 36 Abs. 4 EStG der Stpfl. A.
- USt-Voranmeldungen bzw. USt-Erklärung § 18 Abs. 1 und Abs. 3 UStG. Steuerschuldner ist gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG der Unternehmer A.
- GewSt-Erklärung § 14 a GewStG. Steuerschuldner ist gem. § 5 GewStG der Gewerbetreibende A.
- Kfz-Steuer. Steuerschuldner ist gem. § 7 KfzStG die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist.
- LSt-Anmeldungen. Gem. § 38 Abs. 3 EStG hat der ArbG die LSt für Rechnung des ArbN bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten und abzuführen (§ 41 a EStG). Der ArbN ist jedoch Schuldner der LSt (§ 38 Abs. 2 EStG); eine Ausnahme besteht bei pauschalisiertem Arbeitslohn (vgl. § 40 Abs. 3 EStG).

Die Folgen der nicht fristgerechten und der unterlassenen Abgabe der Steuererklärungen ergeben sich aus § 152 AO (Verspätungszuschlag), § 162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen) und §§ 328 ff. AO (Zwangsmittel). Die Folgen der nicht fristgerechten bzw. unterlassenen Zahlung ergeben sich aus § 240 AO (Säumniszuschläge) und aus den Vorschriften über die Vollstreckung (§§ 249 ff. AO).

Zur Steuerpflicht des A gehört weiterhin, dass er zur Mitwirkung und Auskunft in eigener Steuersache (§§ 90, 93, 200 AO) verpflichtet ist. Zur Steuerpflicht des A gehört auch die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff. AO), die ordnungsgemäße Kontenführung (§ 154 AO) und die Pflicht zur Sicherheitsleistung (§ 241 AO). Gem. § 42 d EStG haftet A als ArbG für die LSt, die er einzubehalten und abzuführen hat.

Nicht unter den Begriff des Steuerpflichtigen fällt (§ 33 Abs. 2 AO), wer in einer für ihn fremden Steuersache tätig wird oder werden soll (s. a. AEAO zu § 33 Nr. 2).

ÜBUNG 4: Steuergeheimnis

SACHVERHALT

Toni Trappa (T. T.), ein Fußballtrainer, ist unbeschränkt ESt-pflichtig. Am 11.11.07 schickt er seine ESt-Erklärung 06 mit der Post an sein zuständiges FA in Mannheim. Am 13.11.07 erhalten der zuständige Sachbearbeiter, StOI Huddel und sein Mitarbeiter, der Angestellte Schlupf, die Erklärungen. Der Amtsbote, Amtsmeister A, hat den Auftrag, die Steuerakten des T. T. vom Teilbezirk zum Sachgebietsleiter, Oberregierungsrat Eilig, zu bringen. A blättert dabei in den Steuerakten und erfährt erstmalig die Einkünfte des T. T. Beim abendlichen Stammtisch erzählt A die Neuigkeiten.

Eilig lässt abends die Akten des T. T. auf seinem Schreibtisch liegen. Die Putzfrau Reinig nimmt während der Reinigungsarbeiten Einsicht in die Akten.

Am nächsten Morgen fragt ein Zeitungsreporter bei Eilig an, ob es stimme, dass T. T. 500 000 € pro Jahr verdiene. Nach einem Blick in die Steuerakten des T. T. bestätigt Eilig diese Vermutung.

Während des Dienstes erörtert Eilig mit dem Kollegen Blitz unter Namensnennung die steuerlichen Probleme des T. T. Blitz erzählt dies alles seiner Frau.

Da T. T. mit ca. 100 000 € Steuerschulden rückständig ist, versucht der Vollziehungsbeamte Ruck gem. §§ 285 ff. AO die Pfändung. Trotz mehrmaliger Aufforderung der Vollstreckungsstelle war die Wohnung des T. T. jedes Mal verschlossen und T. T. nicht anzutreffen. Aus diesem Grund erwirkt die Vollstreckungsstelle beim zuständigen Amtsgericht gem. § 287

Abs. 4 AO eine richterliche Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung des T. T. Bei der daraufhin durchgeführten Wohnungsöffnung hat der Vollziehungsbeamte den Polizeibeamten Scharf als Zeugen zugezogen (§ 288 AO). Nach der durchgeführten Pfändung erzählt Scharf im Kollegenkreis von der luxuriösen Wohnung des T. T.

Während der Durchsuchung der Wohnung des T. T. findet der Vollziehungsbeamte Ruck Unterlagen über beträchtliche Schmiergeldzahlungen an diverse Fußballspieler anderer Vereine. Er meldet diesen Fund dem zuständigen Sachgebietsleiter Eilig. Eilig überlegt, ob er diese Bestechungen (Schmiergeldzahlungen) an den DFB und die Staatsanwaltschaft weiterleiten soll.

Weiterhin findet der Vollziehungsbeamte Unterlagen über nicht erklärte Einnahmen des T. T., die aus Erpressungen stammen. Der Vollziehungsbeamte fertigt eine Kontrollmitteilung für den Veranlagungsbezirk und die Steuerstrafsachenstelle. Diese eröffnet daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen T. T. (§§ 385 ff. AO).

Im Ermittlungsverfahren der Steuerstrafsachenstelle wird aufgrund eigener Ermittlungen bekannt, dass T. T. Mitglied einer Hehlerbande ist, die gestohlene Fahrzeuge ins Ausland verschiebt. Die Steuerstrafsachenstelle meldet diesen Vorfall der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Am 05.03.08 geht beim FA Mannheim ein Schreiben des ehemaligen Geschäftsführers Flachs des Fußballvereins ein, bei dem T. T. zurzeit als Trainer beschäftigt ist. In diesem Schreiben beschuldigt Flachs den Verein, an T. T. Schwarzgelder i. H. v. 200 000 € gezahlt zu haben. Nach Ermittlungen des FA handelt es sich dabei um nachweislich falsche Anschuldigungen (vgl. § 165 StGB). Der Sachgebietsleiter Eilig möchte daraufhin Flachs der Staatsanwaltschaft melden.

Ein weiterer Denunziant bezichtigt T. T. in einem Schreiben vom 04.04.08 an den Veranlagungsbezirk des FA Mannheim, verschiedene außersteuerliche Straftaten begangen zu haben. StOI Huddel möchte diese Straftaten der zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigen.

Im Zuge weiterer Ermittlungen im Verwaltungsverfahren in Steuersachen des T. T. bittet StOI Huddel den Bruder des T. T., Herrn Paul Trappa (P. T.) und den Steuerberater des Herrn T. T. um Auskunft (vgl. § 93 AO). Durch die Aussagen beider Befragten kommen weitere außersteuerliche Straftaten des T. T. zu Tage. Die Befugten wurden nicht über Auskunftsverweigerungsrechte belehrt.

AUFGABE

Prüfen Sie, ob die im Sachverhalt genannten Personen das Steuergeheimnis verletzt haben und ob ggf. ein befugtes bzw. unbefugtes Offenbaren vorliegt.

LÖSUNG

1. **Amtsbote A:** Der Amtsbote (Amtsmeister = Beamter) ist Amtsträger gem. § 7 Nr. 1 AO (s. a. AEAO zu § 7 Nr. 1) und muss nach § 30 Abs. 1 AO das Steuergeheimnis wahren (AEAO zu § 30 Nr. 2.1). Ausgangspunkt für die Kenntniserlangung war die dienstliche Tätigkeit des A. Mit Weitergabe dieser Kenntnisse hat A unbefugt offenbart und deshalb das Steuergeheimnis verletzt (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO).

Durch das Steuergeheimnis wird alles geschützt, was dem Amtsträger bekannt geworden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Tatsachen für die Besteuerung von Bedeutung sind oder nicht (s. a. AEAO zu § 30 Nr. 1).

2. ORR Eilig:
 - a) Eilig hat, als Amtsträger i. S. d. § 7 Nr. 1 AO, durch Liegenlassen der Akten unbefugt offenbart und dadurch das Steuergeheimnis verletzt. Offenbaren ist jedes Verhalten, durch das eine Bekanntgabe an einen anderen tatsächlich erfolgt oder ermöglicht wird (AEAO zu § 30 Nr. 3). Dies kann durch Tun, Dulden oder Unterlassen geschehen. Offenbarung ist jedes ausdrückliche oder konkludente Verhalten, aufgrund dessen Verhältnisse eines anderen bekannt werden können. Eine Offenbarung kann sich aus mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Erklärungen, aber auch aus anderen Handlungen (z. B. Gewährung von Akteneinsicht, Kopfnicken usw.) oder Unterlassungen ergeben.
 - b) Mit der Bestätigung des Gerüchts verletzt Eilig das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO). Er hat unbefugt offenbart.
 - c) Eilig verletzt das Steuergeheimnis durch unbefugtes Offenbaren, indem er mit Kollege Blitz, unter Namensnennung, die steuerlichen Probleme des T. T. erläutert. Auf den Offenbarungswillen des Eilig kommt es nicht an. Ein Offenbaren liegt demnach auch vor, wenn der zur Geheimhaltung Verpflichtete nicht offenbaren wollte.
3. Blitz: Blitz hat das Steuergeheimnis nicht verletzt, da er die Verhältnisse des T. T. nicht in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen erfahren hat.
4. Polizist Scharf: Scharf ist Amtsträger gem. § 7 Nr. 1 AO. Der Polizist hat die Kenntnisse in Ausübung der dienstlichen Verpflichtung erlangt; er ist im Vollstreckungsverfahren tätig (Verwaltungsverfahren in Steuersachen). Scharf verletzt das Steuergeheimnis, da er unbefugt im Kollegenkreis von der Wohnungseinrichtung des T. T. erzählt. Die Wohnungseinrichtung ist u. a. ein durch § 30 AO geschütztes Verhältnis eines anderen (s. a. AEAO zu § 30 Nr. 1.2).
5. Vollziehungsbeamter Ruck: Ruck hat durch die Meldung der Schmiergeldzahlungen an den zuständigen Sachgebietsleiter Eilig das Steuergeheimnis nicht verletzt, da das Offenbaren gem. § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO steuerlich notwendig war. § 30 Abs. 4 Nr. 1 lässt eine Offenbarung zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens oder eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zu. Es genügt, dass das Offenbaren für die Einleitung oder den Fortgang dieses Verfahrens nützlich sein könnte (AEAO zu § 30 Nr. 4.1).
6. Weiterleitung an den DFB und Staatsanwaltschaft: Eilig darf die Schmiergeldzahlungen nicht mitteilen, weil er die Kenntnisse im Verwaltungsverfahren in Steuersachen und nicht in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren erlangt hat (kein Rechtfertigungsgrund gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a AO; AEAO zu § 30 Nr. 7).
7. Meldung der Steuerstrafsachenstelle an die Staatsanwaltschaft: Die Mitgliedschaft in einer Hehlerbande wurde gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AO in einem Strafverfahren bekannt. In diesem Fall ist ein Offenbaren an die Staatsanwaltschaft gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a AO zulässig.
8. Anschuldigungen des Flachs: Eine Meldung an die Staatsanwaltschaft wegen einer falschen Anschuldigung (§ 165 StGB) ist gem. § 30 Abs. 5 AO zulässig. Auch der Name des Denunzianten darf bekannt gegeben werden (AEAO zu § 30 Nr. 12). § 30 Abs. 5 AO lässt eine Offenbarung nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu.
9. Schreiben vom 04.04.08: Diese außersteuerlichen Straftaten dürfen nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a AO nicht an die Staatsanwaltschaft offenbart werden, da sie nicht im Strafverfahren erlangt worden sind. Auch der Name des Anzeigenden ist als Teil der Verhältnisse eines anderen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO) geschützt und darf nicht offenbart werden (AEAO zu § 30 Nr. 1.4). Nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b und Abs. 5 AO kann aller-

dings eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig und in besonders gelagerten Einzelfällen sogar geboten sein (vgl. AEAO zu § 30 Nr. 13).

10. Aussagen des Bruders und des Steuerberaters: Die Aussage des Bruders Paul darf für Strafverfolgungszwecke nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Paul ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO Angehöriger. Angehörige können gem. § 101 Abs. 1 AO die Auskunft verweigern. Sie sind aber über das Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Die durch die Aussage des Bruders bekannt gewordenen außersteuerlichen Straftaten können nur gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b AO befügt offenbart werden, wenn sie unter Verzicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind. Da Paul über sein Auskunftsverweigerungsrecht nicht belehrt wurde, hat er auch nicht darauf verzichtet (AEAO zu § 30 Nr. 10.2).

Dem Steuerberater steht ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO zu, ohne allerdings darüber belehrt worden zu sein. Die Aussage des Steuerberaters kann gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b AO der Staatsanwaltschaft offenbart werden, da der Steuerberater mit seiner Aussage auf sein Auskunftsverweigerungsrecht verzichtet hat.

ÜBUNG 5: Angehörige

AUFGABE

1. In welchen Vorschriften der AO ist der Angehörigenbegriff von Bedeutung?
2. StI Schlumpf liegen die USt-Erklärungen folgender Personen zur Bearbeitung vor:
 - der ehemaligen Verlobten des Schlumpf, Paule Peters,
 - seines Vaters,
 - von dem Ehegatten des Bruders seiner Frau,
 - von dem unehelichen Kind seiner Frau,
 - von dem Kind aus der ersten Ehe seines Vaters,
 - von dem Ehegatten des Bruders seiner Mutter.

Prüfen Sie, ob StI Schlumpf gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 AO die Veranlagungen der o.g. Personen durchführen darf.

LÖSUNG

1. § 82 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AO: In einem Verwaltungsverfahren darf nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist bzw. wer Angehöriger einer Person ist, die für einen Beteiligten in diesem Verfahren Hilfe in Steuersachen leistet.
§ 101 AO: Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen (vgl. Lösung Nr. 10 zu Übung 4).
§ 103 AO: Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit.
Wegen der Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen § 82 AO wird auf §§ 125 und 127 AO hingewiesen (AEAO zu § 82 Nr. 1).
2. Angehörige ist gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 AO nur die Verlobte, nicht die ehemalige Verlobte. Schlumpf darf nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 AO die Veranlagung durchführen. Beachte allerdings § 83 AO. Zur Besorgnis der Befangtheit siehe AEAO zu § 83.
Der Vater ist mit Schlumpf 1. Grades gerader Linie (§§ 1589 und 1590 BGB) verwandt und somit Angehöriger gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Verschwägert ist man mit den Ehegatten seiner Verwandten und mit den Verwandten seines Ehegatten (§ 1590 BGB). Schlumpf ist mit dem Ehegatten des Bruders seiner Frau nicht verschwägert (Schwippschwager) und darf ihn somit veranlagen.

Verschwägert ist man mit den Verwandten seines Ehegatten. Das Kind ist mit Schlumpfs Frau verwandt 1. Grades gerader Linie. Somit ist Schlumpf mit diesem Kind verschwägert 1. Grades gerader Linie (Stiefkind) und Angehöriger nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO. Schlumpf darf sein Stiefkind nicht veranlagen.

Schlumpf und das Kind aus der ersten Ehe seines Vaters sind Halbgeschwister, da sie einen Elternteil gemeinsam haben. Schlumpf ist daher gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO Angehöriger und darf Geschwister nicht veranlagen.

Verschwägert ist man mit den Ehegatten seiner Verwandten. Der Bruder von Schlumpfs Mutter ist sein Onkel. Mit ihm ist Schlumpf im 3. Grad Seitenlinie verwandt. Mit dessen Frau ist Schlumpf im 3. Grad Seitenlinie verschwägert. Eine Angehörigeneigenschaft gem. § 15 AO liegt nicht vor; Schlumpf ist gem. § 82 AO nicht vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

ÜBUNG 6: Verwaltungsakt

SACHVERHALT

1. Trude Tümpel erhält vom FA Stuttgart ein Schreiben, in dem Trude aufgefordert wird, innerhalb eines Monats eine ESt-Erklärung für das Kj. 19 abzugeben. Die ESt-Formulare sind beigelegt.
2. Aufgrund eines Computerfehlers erhält der Stpfl. Berni Bambel den vom Rechenzentrum erstellten ESt-Bescheid 19 ohne Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid enthält keine Unterschrift eines zuständigen Beamten. Im Anschriftenfeld ist Berni Bambel genannt und die ESt 19 ist richtig i. H. v. 10 000 € im Bescheid ausgewiesen. Aufgrund des Computerfehlers ist die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Absender des Bescheids nicht zu erkennen.

AUFGABE

Prüfen Sie,

- a) ob bei beiden Sachverhalten ein Verwaltungsakt vorliegt und
- b) ob bei Sachverhalt 2 Fehler gegeben sind und welche Auswirkungen diese Fehler auf den Verwaltungsakt haben.

LÖSUNG

1. Das Schreiben des FA stellt einen Verwaltungsakt gem. § 118 Satz 1 AO dar. Es handelt sich um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde (FA). Die Maßnahme beruht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (§ 149 AO). Sie ist auf einen Einzelfall bezogen, da sie eine bestimmte Person und einen konkreten Sachverhalt betrifft (Aufforderung, dass Trude eine Steuererklärung abzugeben hat). Die Regelung hat unmittelbare Außenwirkung (Bekanntgabe).
2. a) Der ESt-Bescheid ist ein Verwaltungsakt gem. § 118 Satz 1 AO. Es handelt sich um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen. Die ESt-Festsetzung ist ein Steuerbescheid, § 155 Abs. 1 Satz 1 AO, für den die Form-

und Inhaltsvorschriften des § 157 AO gelten. Ein Steuerbescheid muss nach § 157 Abs. 1 Satz 1 AO schriftlich erlassen werden; diese Voraussetzung ist erfüllt.

Verwaltungsakte müssen nach § 119 Abs. 1 AO inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Für Steuerbescheide gelten die Inhaltsbedingungen des § 157 Abs. 1 Satz 2 AO. Danach muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag angegeben sein; hier: Est 19 10 000 €. Der Steuerschuldner muss ersichtlich sein; hier: Berni Bambel.

Nach § 121 Abs. 1 AO sind schriftliche Verwaltungsakte zu begründen, soweit dies zu ihrem Verständnis erforderlich ist. In einem Steuerbescheid stellt die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Begründung dar. Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist gem. § 157 Abs. 2 AO ein unselbstständiger Teil des Steuerbescheids. Die fehlende Begründung macht den Steuerbescheid nicht nichtig, sondern nur fehlerhaft (kein Fall des § 125 Abs. 1 und 2 AO). Der Fehler kann nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 AO geheilt werden.

Dem Steuerbescheid ist gem. § 157 Abs. 1 Satz 3 AO eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung hat keine Auswirkung auf den Steuerbescheid selbst. Dies hat lediglich zur Folge, dass gem. § 356 Abs. 1 AO die Einspruchsfrist nicht beginnt und gem. § 356 Abs. 2 AO ein Einspruch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Steuerbescheids eingelegt werden kann.

Nach § 119 Abs. 3 Satz 1 AO muss ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der formularmäßig oder mithilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können aber Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen (§ 119 Abs. 3 Satz 2 AO). Da der Est-Bescheid mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt wurde, konnte zu Recht auf die Unterschrift verzichtet werden.

Der Steuerbescheid lässt allerdings die erlassende Behörde nicht erkennen (§ 119 Abs. 3 AO). Der Steuerbescheid ist daher nach § 125 Abs. 2 Nr. 1 AO nichtig und gem. § 124 Abs. 3 AO unwirksam.

ÜBUNG 7: Handlungsfähigkeit und Bekanntgabe an Minderjährige I

SACHVERHALT

Klaus Bübchen, geb. am 11.11.05, betreibt seit März 22 mit Zustimmung seiner Eltern und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in Landau/Pfalz einen Teeladen »Zum runden Beutel«. Die Est- und USt-Erklärung für das Jahr 22 geht am 15.05.23 beim FA Landau ein. Aus der Est-Erklärung ergeben sich folgende Einkünfte:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	2 000 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen:	1 234 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:	7 200 €

Hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird nach § 32 d Abs. 6 EstG die Günstigerprüfung beantragt.

Beide Erklärungen wurden von den Eltern unterschrieben. Beide Steuerbescheide wurden mit einfachem Brief am 15.09.23 zur Post gegeben. Aufgrund einer vorliegenden Kontrollmitteilung wird die Est- und USt-Veranlagung abweichend von den Erklärungen durchgeführt.

AUFGABE

Welche abgabenrechtlichen Überlegungen sind im Zusammenhang mit den abgegebenen Steuererklärungen und der Bekanntgabe der Steuerbescheide anzustellen?

Wie müssen die Steuerbescheide adressiert werden?

LÖSUNG

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärungen am 15.05.23 ist Bübchen noch nicht 18 Jahre alt (Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ablauf des 10.11.23: §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB). Bübchen ist daher nicht handlungsfähig nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO. Die Abgabe von Steuererklärungen und die Bekanntgabe von Steuerbescheiden (Verfahrenshandlungen) sind daher nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 AO, § 112 BGB vorliegen.

USt-Erklärung:

Bübchen könnte handlungsfähig sein, soweit er durch Ermächtigung zum Betreiben des Teeladens für die USt als partiell geschäftsfähig anzusehen ist. Gem. § 112 BGB umfasst die Ermächtigung den gesamten betrieblichen Bereich. Da die USt aber auch die steuerfreien Vermietungsumsätze erfasst, ist Bübchen für die USt nicht handlungsfähig. Folglich war es richtig, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter des Bübchen (§ 34 Abs. 1 AO, § 1629 BGB) die USt-Erklärung 22 unterschrieben haben. Eine Steuererklärung ist gem. § 150 Abs. 3 AO eigenhändig zu unterschreiben.

Est-Erklärung:

Die ESt erfasst über den rein betrieblichen Bereich hinaus auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung von Verpachtung. Bübchen ist auch für die ESt nicht partiell geschäftsfähig und somit auch nicht nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 AO handlungsfähig. Folglich war es richtig, dass die Eltern die Est-Erklärung 22 unterschrieben haben (s. a. AEAO zu § 122 Nr. 2.2.3 Abs. 2).

Beide Bescheide sind an die Eltern als den gesetzlichen Vertretern bekannt zu geben (vgl. AEAO zu § 122 Nr. 2.2). Dies muss in der Adressierung zum Ausdruck kommen, da sonst der Bescheid gegenüber Bübchen unwirksam ist.

Anschriftenfeld:

Herrn Paul Bübchen
Frau Paula Bübchen
Kurbrunnenweg 15
76829 Landau

Bescheidkopf: Als gesetzliche Vertreter (Bekanntgabeadressaten) von Klaus Bübchen (Steuerschuldner und Inhaltsadressat).

Anmerkung zum USt-Bescheid:

Steuern werden grundsätzlich gem. § 155 Abs. 1 AO durch Steuerbescheid festgesetzt. Nach § 167 Abs. 1 AO ist bei Steueranmeldungen (§ 150 Abs. 1 Satz 2 AO) eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt. Ansonsten wirkt eine Steueranmeldung gem. § 168 Satz 1 AO, mit Eingang beim FA, wie eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

ÜBUNG 8: Handlungsfähigkeit und Bekanntgabe an Minderjährige II**SACHVERHALT**

Die ESt-Erklärungen des Lorenz Liebling (L), geb. am 02.01.02, für die Kj. 18 und 19 werden von den Eltern des L am 20.01.19 und am 30.01.22 beim FA Landau abgegeben. Sie enthalten Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Der Steuerbescheid für das Kj. 18 ging am 12.06.19 und der Bescheid für das Kj. 19 am 12.12.22 zur Post. Beide Bescheide wurden an L adressiert. Den Bescheid 18 gab L sofort nach Erhalt an seine Eltern weiter, den Bescheid 19 behielt er selbst.

AUFGABE

- a) Ist die Abgabe der Steuererklärungen 18 und 19 durch die Eltern des L zulässig?
- b) Wurden die Steuerbescheide 18 und 19 wirksam bekannt gegeben?

LÖSUNG

- a) L vollendet erst mit Ablauf des 01.01.20 sein 18. Lebensjahr (§ 188 Abs. 2 i.V.m. § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB). In den Veranlagungszeiträumen 18 und 19 war er noch minderjährig. L ist für die Abgabe der ESt-Erklärungen nicht handlungsfähig. Die Pflichten des L sind von seinen gesetzlichen Vertretern (Eltern) nach § 34 Abs. 1 AO zu erfüllen. Die ESt-Erklärung für das Kj. 18 konnte nur von den Eltern des L abgegeben werden.

Besteht das Einkommen eines Minderjährigen ausschließlich aus Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit und hat der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zur Eingehung des Dienstverhältnisses ermächtigt (§ 113 BGB), ist bei einer Veranlagung nach § 46 EStG der Steuerbescheid an den Minderjährigen bekannt zu geben (AEAO zu § 122 Nr. 2.2.3 Satz 3).

Mit Ablauf des 01.01.20 ist L volljährig und somit unbeschränkt geschäftsfähig. Er hätte die Erklärung für das Kj. 19 nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO selbst wirksam abgeben können. Die Vertretungsmacht der Eltern ist mit Eintritt der Volljährigkeit erloschen. Das Erlöschen der Vertretungsmacht lässt jedoch gem. § 36 AO die nach § 34 AO entstandenen Pflichten unberührt, soweit diese einen Zeitraum betreffen, in dem die Vertretungsmacht bestanden hat und soweit der Verpflichtete sie auch tatsächlich erfüllen kann. Die Abgabe der Steuererklärung durch die Eltern war zulässig.

- b) Eine wirksame Bekanntgabe setzt voraus, dass sie an den Adressaten erfolgt (§ 122 Abs. 1 AO). Im Kj. 19 ist L für die Inempfangnahme des Steuerbescheids 18 nicht handlungsfähig. Bekanntgabeadressat sind die Eltern als gesetzliche Vertreter. Die Bekanntgabe an L (Steuerschuldner und Inhaltsadressat) ist unwirksam. Der Bekanntgabemangel kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass L seinen Eltern den Bescheid aushändigte. Im Jahr der Bekanntgabe des ESt-Bescheids 19 war L bereits volljährig und handlungsfähig (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 AO). Die an ihn erfolgte Bekanntgabe ist somit wirksam.

ÜBUNG 9: Steuerschuldner, Adressat, Empfänger**SACHVERHALT**

Die Eltern (Anton und Maria Huber) als gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen (Hans Huber) haben einen Steuerberater (Anton Schulz) bevollmächtigt, den Steuerbescheid in Empfang zu nehmen.